

Bundesgesetzblatt

53

Teil I

Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1964	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 64	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7111-4</i>	55
3. 2. 64	Neufassung der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 350-3-1</i>	57
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	60

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 29. Januar 1964, sind veröffentlicht:

Sechsdreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1964)

Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Bananen — 1964)

Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — I. Teil)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Austausch von Postpaketen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 5. Februar 1964, sind veröffentlicht:

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*):

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Änderung des Anhangs B der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (63/263/EWG), Änderung des Anhangs C der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (63/264/EWG)

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Verordnung Nr. 7/63/Euratom über die Geschäftsordnung des in Artikel 18 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Schiedsausschusses

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Verordnung Nr. 9/63/Euratom zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Verordnung Nr. 10/63/Euratom zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 112/63/EWG über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 113/63/EWG über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 114/63/EWG über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. bis zum 30. November 1963

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 115/63/EWG über die Änderung verschiedener Bestimmungen der Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungszeugnisse

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 116/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 117/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 95/63/EWG der Kommission

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 118/63/EWG betreffend die Änderung der Verordnung Nr. 17

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 119/63/EWG zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 54 des Rats in bezug auf die Kriterien für die Festlegung der Prämiensätze und die vorherige Festsetzung der Abschöpfungsbeträge bei Getreideeinfuhren aus dritten Ländern

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 120/63/EWG über die Aufhebung des Zusatzbetrags für getrocknetes Eigelb von Hausgeflügel

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 121/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 37 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 122/63/EWG zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 156 des Rats und der Verordnung Nr. 10/63/EWG des Rats

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 123/63/EWG über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. bis zum 31. Dezember 1963

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 124/63/EWG über die Änderung der Verordnung Nr. 123/63/EWG des Rats vom 14. November 1963 über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. bis zum 31. Dezember 1963

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 125/63/EWG zur vorläufigen Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 126/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 92 der Kommission

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft und der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 8/63/Euratom, Nr. 127/63/EWG zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, auf die Artikel 11, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 128/63/EWG zur Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 129/63/EWG über einzelne Bestimmungen für Bruteier von Hausgeflügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 130/63/EWG zur Änderung verschiedener Anhänge der Verordnung Nr. 3 und der Verordnung Nr. 4

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 131/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 91 der Kommission im Hinblick auf die bei Ausfuhren von bestimmten Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß angewandten Bestimmungen

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 132/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 89 der Kommission in bezug auf die Festsetzung von Frei-Grenze-Preisen

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 133/63/EWG über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine sowie Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1964 getätigt werden

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 134/63/EWG über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar 1964

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 135/63/EWG zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine und Schweinefleisch-erzeugnisse für Einfuhren in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1964

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 136/63/EWG zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel und zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1964

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 6. Februar 1964, sind veröffentlicht:

Zweites Zolltarif-Änderungsgesetz

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Weitergeltung für Kongo [Léopoldville])

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute (Inkrafttreten für Jugoslawien)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Erforschung und Ausbeutung des deutschen Festlandssockels

**Gebührenordnung für Amtshandlungen
auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens**

Vom 30. Januar 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7111-4

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden bei der Durchführung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) werden Gebühren nur nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen

1. für die Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters auf Probe 10 bis 30 Deutsche Mark,
2. für die endgültige Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters 200 bis 300 Deutsche Mark,
3. für die Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters bei Versetzung in einen anderen Kehrbezirk 70 bis 100 Deutsche Mark,
4. für die Bestellung eines Stellvertreters durch die Aufsichtsbehörde nach § 32 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in Verbindung mit Nummer 41 der Ausführungsanweisung 15 bis 30 Deutsche Mark,
5. für die Bestellung eines Stellvertreters nach § 46 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in Verbin-

dung mit Nummer 58 der Ausführungsanweisung 20 bis 60 Deutsche Mark,

6. für die Bestellung eines Stellvertreters nach § 50 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen 50 bis 100 Deutsche Mark,

7. für die Eintragung in die Bewerberliste nach § 10, 15 oder 26 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen ... 5 bis 30 Deutsche Mark,

8. für die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des Nebenerwerbs nach § 29 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen 20 bis 60 Deutsche Mark.

§ 3

Die Gebühr ist im Einzelfall

- a) nach dem Verwaltungsaufwand,
- b) nach der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner

zu bemessen.

§ 4

In Ausnahmefällen kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 5

Schuldner der in § 2 genannten Gebühren ist in den Fällen der Nummern 1 bis 4, 6 und 8 der Bezirksschornsteinfegermeister, im Falle der Nummer 5 der Nutzungsberechtigte und im Falle der Nummer 7 der Bewerber.

§ 6

Die Gebühren werden mit der Festsetzung fällig.

§ 7

Die Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister vom 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 952) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1964

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

**Bekanntmachung der Neufassung
der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes**

Vom 3. Februar 1964

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 674) wird nachstehend der Wortlaut der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 660) in der ab 17. August 1963 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus dem oben angeführten Änderungsgesetz ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 der Rechtsanordnung über die Wiedereinführung des Berufungsverfahrens auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern im Saarland vom 30. Mai 1947 (Amtsblatt der Verwaltungskommission des Saarlandes S. 182) zur Durchführung des Artikels 2 dieser Rechtsanordnung erlassen worden.

Bonn, den 3. Februar 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Neufassung umstehend

Finanzgerichtsordnung des Saarlandes
in der Fassung vom 3. Februar 1964
(FGO-Saar)

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 350-3-1

Inhaltsübersicht

Bezeichnung, Sitz und Leitung des Finanzgerichts	§ 1
Kammern des Finanzgerichts	§ 2
Präsidium des Finanzgerichts	§ 2 a
Vorsitz und Geschäftsverteilung	§ 2 b
Finanzgerichtspräsident	§ 3
<i>Aufgehoben</i>	§§ 4 und 5
Ehrenamtliche Finanzrichter	§ 6
<i>Aufgehoben</i>	§ 7
Berücksichtigung verschiedener Vermögens- und Einkunftsarten	§ 8
Verpflichtung	§ 9
Verteilung der ehrenamtlichen Finanzrichter auf die Kammern	§ 10
Einberufung zu den Sitzungen	§ 11
Inkrafttreten	§ 12

§ 1

**Bezeichnung, Sitz und Leitung
des Finanzgerichts**

(1) Das Finanzgericht führt die Bezeichnung „Finanzgericht des Saarlandes“. Es hat seinen Sitz in Saarbrücken.

(2) Das Finanzgericht wird von einem Finanzgerichtspräsidenten geleitet, der die Befähigung zum Richteramt haben muß.

§ 2

Kammern des Finanzgerichts

Beim Finanzgericht werden zwei Kammern gebildet. Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Finanzrichtern.

§ 2 a

Präsidium des Finanzgerichts

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts besteht aus dem Präsidenten und den beiden dem Dienstalalter, bei gleichem Dienstalalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern.

(2) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 2 b

Vorsitz und Geschäftsverteilung

(1) Den Vorsitz in den Kammern führt der Präsident. Seine Vertretung bestimmt das Präsidium.

(2) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt deren ständige Mitglieder sowie für den Fall der Verhinderung die regelmäßigen Stellvertreter. Jeder Richter kann zum Mitglied beider Kammern bestimmt werden.

(3) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts nötig wird.

(4) Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die einzelnen Richter.

§ 3

Finanzgerichtspräsident

(1) Der Finanzgerichtspräsident untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Ministers für Finanzen und Forsten und ist ihm für die Geschäftsführung des Finanzgerichts verantwortlich.

(2) Der Finanzgerichtspräsident stellt eine Geschäftsordnung für das Finanzgericht auf, er legt sie dem Minister für Finanzen und Forsten zur Genehmigung vor.

§§ 4 und 5

(aufgehoben)

§ 6

Ehrenamtliche Finanzrichter

(1) Die ehrenamtlichen Finanzrichter werden auf vier Jahre durch einen Wahlausschuß nach einer Vorschlagsliste gewählt. Der Wahlausschuß besteht aus dem Finanzgerichtspräsidenten als Vorsitzendem, einem durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten. Die Vertrauensleute werden auf vier Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter ist durch den Finanzgerichtspräsidenten so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

(3) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, ein Vertreter der Finanzverwaltung und drei Vertrauensleute anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen.

(4) Die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Finanzrichter wird in jedem vierten Jahr durch den Finanzgerichtspräsidenten aufgestellt. Er soll zuvor die Berufsvertretungen (die Arbeitskammer, die Landwirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie die Kammern der freien Berufe, soweit ihre Angehörigen nicht geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen) hören. In die Vorschlagsliste soll die dreifache Zahl der nach Absatz 2 zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter aufgenommen werden.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

Berücksichtigung verschiedener Vermögens- und Einkunftsarten

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts sollen in wirtschaftlichen Fragen sachkundig und erfahren sein. Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen Vermögens- und Einkunftsarten, die im Saarland Bedeutung haben, durch die ehrenamtlichen Mitglieder vertreten sein. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß unter ihnen insbesondere auch Vertreter für das Arbeitseinkommen und für den Haus- und Grundbesitz enthalten sind.

§ 9

Verpflichtung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden des Finanzgerichts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

(2) Bei Wiederwahl genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 10

Verteilung der ehrenamtlichen Finanzrichter auf die Kammern

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Finanzrichter zu den Sitzungen heranzuziehen sind. Für jede Kammer ist eine Liste aufzustellen, die mindestens zwölf Namen enthalten muß.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Finanzrichtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 11

Einberufung zu den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Finanzgerichts werden zu den Sitzungen von dem Finanzgerichtspräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.

(2) Der Finanzgerichtspräsident bestimmt den Ort der Sitzung und die ehrenamtlichen Mitglieder, die zu den einzelnen Sitzungen zu laden sind.

§ 12

Inkrafttreten*)

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 660).

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung TSN Nr. 1/64 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) Vom 20. Januar 1964	15	23. 1. 64	1. 2. 64
Zweite Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (2. BAA-LeistungsDV-LA) Vom 15. Januar 1964	18	28. 1. 64	1. 2. 64
Verordnung Nr. 1/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 22. Januar 1964	22	1. 2. 64	Siehe § 4
Zwölfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 3. Februar 1964	23	4. 2. 64	5. 2. 64
Verordnung PR Nr. 1/64 über die Aufhebung der Preisvorschriften für die Gebühren und Entgelte der Technischen Überwachungsvereine Vom 29. Januar 1964	24	5. 2. 64	6. 2. 64
Berichtigung der Zwölften Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste	24	5. 2. 64	—